

Benutzungs- und Gebührenordnung des Anderwelt e.V.

1. Präambel

Im Sinne der Mitglieder gilt für die Nutzung des Vereinsinventars folgende Benutzungs- und Gebührenordnung des Anderwelt e.V. Hanau als mitgeltendes Dokument zur Geschäftsordnung.

Zum Vereinsinventar gehört, was aktuell im Besitz und/oder Eigentum des Vereins ist. Unabhängig, ob das Inventar aus Mitgliedsbeiträgen erworben, von Freunden und Mitgliedern des Vereins gespendet wurde oder eine Leihgabe an den Verein ist. Zum Inventar gehören z.B. Spiele, analoge und digitale Medien, Geräte sowie Hilfsmittel und anderes.

§ 1 Zweck des Inventars und Nutzung

- 1) Die Anderwelt e.V. Hanau ist ein eingetragener Verein. Er fördert das Spiel und richtet sich hierfür eine Spiele- und Regelwerkebibliothek ein. Ebenfalls wird verschiedenes Inventar angeschafft, um Veranstaltungen im Sinne des Vereinszwecks durchzuführen.
- 2) Personen mit einer laufenden Mitgliedschaft im Verein können das Inventar des Anderwelt e.V. Hanau benutzen und in Einrichtungen des Anderwelt e.V. nutzen bzw. ausleihen um gemeinsam zu Spielen und das Spiel zu fördern.

§ 2 Anmeldung, Mitgliedsausweis

- 1) Das Entleihen von Inventar und die Nutzung von digitalen Angeboten erfordern eine gültige Mitgliedschaft im Anderwelt e.V.. Minderjährige bedürfen für die Anmeldung der Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- 2) Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens verarbeitet der Anderwelt e.V. Hanau gem. Art. 6 Abs. 1 DS-GVO folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Mitgliedsnummer, die vollständige Meldeanschrift, sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummern, Ausleih- und Rückgabedatum. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters gespeichert. Zwei Jahre nach der letzten Ausleihe oder Online-Nutzung und nach Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem Anderwelt e.V. Hanau werden die personenbezogenen Daten für die Erhebung von Statistiken anonymisiert oder gelöscht, teils früher. Die Bereitstellung dieser Angaben ist freiwillig. Ohne die Bereitstellung dieser Angaben ist die Ausstellung des Mitgliedsausweises und die Benutzung des Vereinsinventars nicht möglich.
- 3) Die Mitglieder erhalten bei der Anmeldung einen Mitgliedsausweis, der auf Antrag einer Mitgliedschaft im Verein für jedes Mitglied mit Angabe der Mitgliedsnummer ausgestellt wird. Dieser berechtigt zur Entleihung von Inventar sowie zur Nutzung von Inventar bei Vereinsveranstaltungen. Der Ausweis ist für jede Ausleihe und jede dieser Nutzungen erforderlich. Der Mitgliedsausweis ist jeweils im Geschäftsjahr ab dem Tag der Zahlung des Mitgliedsbeitrags gültig. Nach dem jeweils abgelaufenen Jahr verlängert sich die Gültigkeitsdauer mit demjenigen Tag um ein weiteres Jahr, sofern die Mitgliedschaft weiter besteht. Wer Vereinsinventar nutzt/ausleiht, ist verpflichtet, die jährliche Mitgliedsgebühr zu entrichten. Der Mitgliedsausweis verliert ohne Zahlung seine Geltung. Wird schuldhaft der Missbrauch des Mitgliedsausweises ermöglicht, haftet der Inhaber

oder die Inhaberin für den daraus entstandenen Schaden. Mit der eigenhändigen Unterschrift auf dem Mitgliedsantrag werden die Benutzungsordnung, die Gebührenordnung und die Hausordnung anerkannt. Der Mitgliedsausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum des Vereins. Bei der Abmeldung muss der Mitgliedsausweis zurückgegeben werden. Persönlich bekannte Mitglieder können beim Vorstand ohne Vorlage des Ausweises ausleihen.

- 4) Für die Ausleihe von Medien und Geräten sowie die Inanspruchnahme von Leistungen des Anderwelt e.V. werden Gebühren nach §7 erhoben.
- 5) Der Verlust des Mitgliedsausweises ist dem Anderwelt e.V. unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für eine Wohnungs- oder Namensänderung. Gegen Gebühr nach §7 wird ein Ersatzausweis ausgestellt.

§ 3 Ausleihe

- 1) Das Entleihen von Inventar sowie die Nutzung dessen und der digitalen Angebote sind nur mit einem gültigen Mitgliedsausweis möglich. Entliehenes Inventar darf nicht weitergegeben werden. 2) Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen. Für einzelne Inventargegenstände und in Sonderfällen kann der Vorstand des Anderwelt e.V. geänderte Leihfristen festsetzen. Diese werden in der Inventarliste bekannt gegeben. Die Leihfrist kann maximal zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für das entliehene Inventar vorliegt.
- 2) Der Anderwelt e.V. erhebt bei Überschreitung von Leihfristen Verwaltungsgebühren nach §7 der Gebührenordnung, unabhängig vom Zugang einer schriftlichen oder telefonischen Benachrichtigung. Die Überschreitungsgebühr wird 14 Tage nach Ablauf der Leihfrist fällig und erhöht sich ab dem 15. Kalendertag. Wird das Inventar nach Ablauf der zweiten Mahnfrist nicht zurückgegeben und die damit verbundenen Verwaltungsgebühren beglichen, so wird nach Vorstandsbeschluss der ausstehende Betrag vom Kassenwart per SEPA-Lastschriftverfahren eingefordert.
- 3) Ist ausgeliehenes Inventar nicht zurückgegeben worden bzw. Verwaltungsgebühren rückständig, so ist das Mitglied von einer weiteren Ausleihe und der Nutzung des Inventars ausgeschlossen.
- 4) Das Entleihen, Vorbestellen und Verlängern von Inventar kann von der Leitung des Anderwelt e.V. im Einzelfall begrenzt werden (Beispiel Messeneuheiten, Eigenbedarf).
- 5) Eine Vorbestellung ist möglich. Bei Ausleih-Verlängerungen gehen Übermittlungsfehler zu Lasten des Mitglieds soweit ein Verschulden des Anderwelt e.V. Hanau nicht nachweisbar ist.
- 6) Medien/Spiele/Utensilien usw., die im Bestand der Anderwelt e.V. nicht vorhanden sind, können (evtl. gegen eine Gebühr nach §7) beschafft werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag und ein Vorstandsbeschluss erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Beschaffung besteht nicht.

§ 4 Behandlung von Inventar, Urheberrecht, Haftung

- 1) Das Vereinsinventar ist mit Sorgfalt zu behandeln. Etwaige Schäden aus früheren Nutzungen müssen bei der Ausleihe gemeldet werden, da sie sonst dem ausleihenden Mitglied zugerechnet werden. Das Mitglied haftet für fahrlässige und vorsätzlich herbeigeführte Schäden und für den Verlust des ausgeliehenen Inventars.

- 2) Der Anderwelt e.V. haftet nicht für Schäden, die der Nutzerin oder dem Nutzer (Mitglied) durch die Benutzung von Inventar entstehen.
- 3) Das Mitglied hat das Urheberrecht zu achten (besonders auch bei Fotoveröffentlichungen usw.).

§ 5 Internet, WLAN- und Multimedianoutzung

- 1) Falls auf von Anderwelt e.V. organisierten Veranstaltungen WLAN angeboten wird gilt folgendes. Das WLAN wird i.d.R. von einem externen Dienstleister teils unentgeltlich bereitgestellt.
- 2) Bei Bereitstellung von Computern und anderen technischen Geräten können von der Orga der Veranstaltung Benutzungszeiten bestimmt werden.
- 3) Das Mitglied (jede Nutzerin, jeder Nutzer) verpflichtet sich zur Internet-/WLAN- und Multimedia-Nutzung in gesetzlicher Weise. Das Aufrufen von Medieninhalten, die einem Verbreitungsverbot unterliegen, ist untersagt. Das Surfen in Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss aus dem Verein.
- 4) Andere als die vom Anderwelt e.V. oder dem Veranstalter vorgegebene Software darf nicht eingesetzt werden. An System und Netzwerkkonfigurationen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden.
- 5) Die Speicherung von Daten an den Computern des Anderwelt e.V. erfolgt auf eigene Gefahr. Der Anderwelt e.V. übernimmt keine Gewährleistung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten und für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Er übernimmt auch keine Haftung für die aus dem Gebrauch resultierenden Folgeschäden.

§ 6 Ordnungsvorschriften und Ausschluss

- 1) Rucksäcke, Taschen und andere Behältnisse können je nach Veranstaltung in den dafür vorgesehenen Schließfächern (/separates Zimmer /Schrank) aufbewahrt werden. Deren Nutzung ist kostenlos oder vom externen Veranstalter festgesetzt.
- 2) Störungen anderer Personen sind zu vermeiden, dies gilt besonders für Telefongespräche/Handynutzung. Den Weisungen der Orga ist Folge zu leisten.
- 3) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann ein Hausverbot und ein zeitweiliger Ausschluss von der Nutzung bei Vereinsveranstaltungen verfügt werden. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot und Strafanzeige.
- 4) Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen. Für die Sicherung der Unterlagen an den Spieltischen ist jede Nutzerin, jeder Nutzer / jedes Mitglied selbst verantwortlich.
- 5) Informationsmaterialien und Plakate dürfen nur mit Zustimmung der Vereinsleitung oder der beauftragten Orga ausgelegt und verteilt werden. Dies gilt auch für die Außenbereiche bei Veranstaltungen.

- 6) Tiere dürfen nur auf Anfrage bei Veranstaltungen mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Assistenzhunde.
- 7) Im Einzelfall kann die Vereinsleitung Nutzungseinschränkungen für technische und räumliche Ausstattungen festsetzen. Hierzu erfolgt ein Aushang.

§ 7 Gebühren

- 1) Die Mitglieds-Jahresgebühr wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Beiträge zu Veranstaltungen werden im Anmeldeformular zur Veranstaltung veröffentlicht.
- 3) Der Anderwelt e.V. erhebt bei Überschreitung der Leihfrist Verwaltungsgebühren.
 - a) 1.-14. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist pro Rückgabedatum 3,00 €
 - b) 15.-29. Kalendertag nach Ablauf der Leihfrist pro Rückgabedatum 6,00 €
 - c) Ersatzbeschaffung eines Inventarverlustes je nach Aufwand (*auf jeden Fall kostendeckend)
 - d) Reparatur von beschädigtem Inventar je nach Aufwand (*)
 - e) Einarbeiten des Ersatzexemplars nach §4 (1) 2,50 € f) Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Veranstaltungen des Anderwelt e.V. Hanau, die zusätzliche Kosten verursachen, eine Gebühr zu erheben.

§ 8 Inkrafttreten

- 1) Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 19.03.2023 in Kraft.
- 2) Die Benutzungs- und Gebührenordnung wird Teil der Vereinsdokumente.